

Niederschrift

über die 12. Sitzung der Gemeindeversammlung Witsum am Dienstag, dem 28.07.2015, im Trauzimmer im Amtsgebäude.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 21:25 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Cornelius Daniels	Bürgermeister
Herr Peter Heidkamp	2. stellv. Bürgermeister
Herr Gerret Münster	
Frau Kirsten Ohlsen-Rörden	
Herr Olaf Rörden	1. stellv. Bürgermeister
Frau Dr. Keike Soblik	
Frau Maren Wennholz-Daniels	
<u>von der Verwaltung</u>	
Herr Heinrich Feddersen	Zu den TOPs 6 und 7
Frau Renate Gehrman	

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht des Bürgermeisters
- 6 . Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Witsum
Vorlage: Wit/000066
- 7 . Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung
Vorlage: Wit/000067
- 8 . 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Bildung des Zweckverbands "Tourismusverband Föhr" und Satzungsvereinbarung
Vorlage: Wit/000053/1
- 9 . Vertrag über die Aufteilung der von den als Erholungsort anerkannten Gemeinden an die Kurorte zu zahlende Entschädigung für die Nutzung des Strandes
hier: Inkrafttreten zum 01.09.2015
Vorlage: Wit/000059/2
- 10 . Vertrag über die anteilige Beteiligung der Föhrer Landgemeinden an den Kosten des Familienbades
Vorlage: Wit/000060/2
- 11 . Änderung des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH
hier: Weisungsbeschluss an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung
Vorlage: Wit/000058/1
- 12 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Daniels begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, werden die genannten Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es gibt keine Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift der 11. Sitzung. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

5. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Daniels erklärt, dass der Weg zum Strand von Olaf Rörden wieder begeh- und befahrbar gemacht worden sei. Ebenfalls wurden die Banketten gemäht.

Der Trafokasten sei ebenfalls vom Künstler bemalt worden. Allerdings seien die Mohnblumen dort etwas groß geraten und entsprächen nicht dem ausgesuchten Motiv. Leider könne keine Korrektur mehr vorgenommen werden.

Am 12. Juli habe es eine Wegeschau „Wirtschaftswege“ gegeben. Die Kosten für Splitter belaufen sich auf rund 1.100 € für die Gemeinde.

Die Bekanntmachungstafel der WDR wurde entfernt. Sie sei überflüssig geworden da die WDR keine Ausflugsfahrten mehr anböte.

Ein zweiter Rettungssatz Schere und Spreizer soll für rund 24.000 Euro für die Insel angeschafft werden. Der Anteil der Gemeinde Witsum an den Kosten beträgt ca. 430 €. Stationiert wird die Ausrüstung in Oldsum.

6. Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Witsum Vorlage: Wit/000066

Herr Feddersen vom Amt Föhr-Amrum stellt die Vorlage ausführlich vor. Er erklärt, dass er den Tagesordnungspunkt 7 gleich mit erläutert, da beide Punkte eng miteinander verzahnt seien.

Nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (§ 30 Landeswassergesetz) sind die Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet.

Das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers hat die Gemeinde Witsum dem Amt Föhr-Amrum als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen, nicht jedoch die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung von Grundstücken mit leitungsgebundenem

Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz.

Im Zuge des Ausbaues der Abwasserbeseitigung Föhr-West sind die Grundstücke im Bereich der Nachbargemeinde Borgsum über ein Leitungsnetz an die Kläranlage der Gemeinde Utersum angeschlossen worden. Die Borgsumer Sammelleitung wurde im Jahre 1994 durch den Ort Witsum zum Ortsteil Hedehusum verlegt, um das Abwasser von dort in die Kläranlage der Gemeinde Utersum leiten zu können. Dabei wurde den unmittelbar an den Leitungsverlauf angrenzenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern der Gemeinde Witsum angeboten, ihre Grundstücke ebenfalls an die Borgsumer Sammelleitung anzuschließen, um einer sonst notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Nachrüstung der eigenen Grundstücksabwasseranlagen zu entgehen.

Von den angeschriebenen Witsumern haben sich zunächst fünf Betroffene für den Anschluss ihrer Grundstücke an die Borgsumer Sammelleitung entschieden. In den Jahren 2009 und 2013 sind noch weitere vier Grundstücke (Neubauten) hinzugekommen. Die auf den eigenen Grundstücken und im öffentlichen Verkehrsraum hierfür geschaffenen Anlagen und Einrichtungen wurden von den Betroffenen selbst finanziert. Die Anlagegüter im öffentlichen Verkehrsraum (Anschlussleitungen, Schächte usw.) werden buchmäßig als Anlagevermögen in der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Borgsum geführt.

Für die Annahme, Weiterleitung und Behandlung des Abwassers in der Kläranlage Utersum sind von den Witsumer Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern Benutzungsgebühren aufgrund einzelner, zwischen diesen und der Gemeinde Borgsum abgeschlossener Verträge gezahlt worden. Diese Verträge wurden jedoch zum 31.12.2002 von der Gemeinde Borgsum gekündigt. Seit dem Jahre 2003 zahlen die Witsumer Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer lediglich eine nicht mehr kostendeckende Benutzungsgebühr.

Um für die Zukunft rechtlich sichere Grundlagen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Witsum zu schaffen, soll für das Gemeindegebiet nun erstmals eine Satzung über die Abwasserbeseitigung erlassen werden. Parallel hierzu befindet sich eine gemeindliche Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in Vorbereitung, die zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll (siehe Sitzungsvorlage Wit/000067).

Ein Mitglied der Gemeindeversammlung macht darauf aufmerksam, dass § 2 Abs. 4 a und Abs. 5 identisch seien. Herr Feddersen erklärt, dass es sich hier um eine Muster-satzung handeln würde und er sich aber erkundigen würde inwieweit eine Formulierung überflüssig sei. Er bittet jedoch darum die Satzung erst einmal wie vorgelegt zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die vorliegende Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Witsum (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) wird beschlossen.

7. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung Vorlage: Wit/000067

In Ergänzung der in Aufstellung befindlichen Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Witsum soll gemäß der §§ 20 und 21 der neuen Allgemeinen Abwasser-

beseitigungssatzung eine Abgabensatzung erlassen werden.

Von der Abgabensatzung werden alle Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer der Gemeinde Witsum berührt, die ihre Grundstücke über ein Leitungsnetz an die öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossen haben. In der Vergangenheit wurde von diesen Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern aufgrund inzwischen gekündigter privatrechtlicher Verträge eine nicht mehr kostendeckende Benutzungsgebühr erhoben.

Eigentümerin der öffentlichen Abwasseranlagen und –Einrichtungen ist die Nachbargemeinde Borgsum, die sich auch um die Entgegennahme, Weiterleitung und Behandlung der in das Leitungsnetz eingeleiteten Abwässer kümmert. Für diese Leistungen verlangt die Gemeinde Borgsum einen Kostenersatz in der Höhe, wie ihn auch Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer in der Gemeinde Borgsum zu zahlen hätten. Für die betroffenen Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer im Bereich der Gemeinde Witsum bedeutet dies einen jährlichen Gebührenbedarf in Höhe von etwa 6.500,00 €.

Derzeit sind sechs Grundstücke mit einem Frischwasserzähler der Nennweite Q3=4, ein Grundstück mit einem Zähler der Größe Q3=10 und zwei Grundstücke mit einem Q3=16-Zähler ausgestattet. Die jährliche Abwassermenge aller Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer betrug im Jahr 2014 insgesamt 1.234 m³.

Bei Anwendung der im anliegenden Satzungsentwurf vorgesehenen Gebührensätze, die mit denen in der ab 2016 in der Borgsumer Abgabensatzung vorgesehenen Gebührensätzen übereinstimmen, bedeutet dies:

6 x 108,00 € =	648,00 €
1 x 240,00 € =	240,00 €
2 x 408,00 € =	816,00 €

Gebührenaufkommen Grundgebühr:	1.704,00 €
1.234 m ³ x 3,90 € =	4.812,60 € (Aufkommen aus Zusatzgebühr)

Gebührenaufkommen insgesamt:	6.516,60 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Die Gemeindeversammlung nimmt die in dieser Sitzungsvorlage dargelegten Kalkulationsdaten zur Kenntnis und macht sich das Zahlenwerk zu eigen.
2. Die vorliegende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Witsum wird beschlossen.

Herr Feddersen verlässt die Sitzung.

**8. 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Bildung des Zweckverbands "Tourismusverband Föhr" und Satzungsvereinbarung
Vorlage: Wit/000053/1**

Auf Grundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zu den künftigen Tourismusstrukturen für die Nordseeinsel Föhr hat die Gemeindeversammlung Witsum die Gründung eines kommunalen Zweckverbands zur Steuerung der gesamtinsularen Entwicklung, insbesondere des Tourismus auf Föhr, und den Beitritt der Gemeinde Witsum beschlossen.

Der dazu benötigte öffentlich - rechtliche Vertrag wurde am 25.11.2014 abgeschlossen. Ebenfalls beigefügt war als Anlage zum Vertrag die Zweckverbandssatzung. Diese ist auch vom Zweckverband beschlossen worden. Da aber die Zweckverbandssatzung nur zu einem Teil von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, unterscheidet sich die tatsächlich erlassene Satzung von der ursprünglich vereinbarten. Deshalb ist die geänderte Zweckverbandssatzung ebenfalls beigefügt.

Die Zweckverbandsversammlung muss ihren Satzungsbeschluss entsprechend aufheben und ändern.

Im Wesentlichen geht es darum, dass zwischen dem Zweckverband und der FTG keine umsatzsteuerliche Organschaft mehr nötig ist. Der Tourismusverband Föhr benötigt keine eigenen Mitarbeiter, da die Verwaltung der Kurabgabe und der Meldescheine nicht mehr als umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung gegen Entgelt durch den Tourismusverband Föhr betrieben werden soll; diese verbleibt bei der FTG.

Im öffentlich – rechtlichen Vertrag ist deshalb im § 1 die Aufgabe Nummer 7 „Vereinnahmung der Kurabgaben und Ausstellung der Meldescheine im Auftrag der am Zweckverband beteiligten 11 Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr; der Zweckverband wird insoweit gegen Entgelt tätig und mit den 11 Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr entsprechende Dienstleistungsverträge abschließen.“ zu streichen.

In § 2 ist der Absatz 2

„Insbesondere mit den in § 1 Nr. 7 beschriebenen Aufgaben begründet der Zweckverband einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) i.S.v. § 4 Abs.1 KStG. Der Zweckverband wird insoweit im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftlich tätig.“ konsequenterweise ebenfalls zu streichen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung Witsum beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Bildung des Zweckverbands „Tourismusverband Föhr“ mit der Zweckverbandssatzung als Anlage.

**9. Vertrag über die Aufteilung der von den als Erholungsort anerkannten Gemeinden an die Kurorte zu zahlende Entschädigung für die Nutzung des Strandes
hier: Inkrafttreten zum 01.09.2015
Vorlage: Wit/000059/2**

Auf Grundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zu den Tourismusstrukturen für die Nordseeinsel Föhr haben sich die Kur- und Erholungsorte darauf verständigt, dass seitens der Erholungsorte auf Grund der neuen touristischen Strukturen eine Finanzierungsbeitrag zur Strandbewirtschaftung erfolgt.

Zur Umsetzung wurde ein Vertrag geschlossen, der mit dem 01.01.2015 in Kraft treten sollte.

Herr Tepfer hat am 17.12.2014 über die aktuelle Sachlage informiert und erläutert, warum die Abwicklung nicht zum 31.12.2014 erfolgen konnte. Die Gesellschafter der Föhr Tourismus GmbH waren sich einig, dass die Verträge um weitere 2 Monate bis zum 28. Februar 2015 verlängert werden sollen.

Der Bürgermeister hat im Wege der Eilentscheidung den Vertrag über die Finanzierungsbeteiligung zur Strandbewirtschaftung bis zum 28.02.2015 aufgehoben.

Nachdem die Kommunalaufsicht auf Grund der gestellten Anzeige nach § 108 GO eine Fristverlängerung für die Entscheidung bis zum 31.05.2015 bezüglich der Wyk auf Föhr Touristik GmbH angezeigt hat, war der Termin 28. Februar 2015 nicht mehr einzuhalten.

Nachdem die aufgeworfenen Fragen zur gesellschaftlichen Umstrukturierung beantwortet und die geäußerten Bedenken ausgeräumt werden konnten, kann der anliegende Vertrag daher zum 01.09.2015 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Vertrag mit Wirkung zum 01.09.2015.

**10. Vertrag über die anteilige Beteiligung der Föhrer Landgemeinden an den Kosten des Familienbades
Vorlage: Wit/000060/2**

Auf Grundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zu den Tourismusstrukturen für die Nordseeinsel Föhr haben sich die Föhrer Landgemeinden mit der Stadt Wyk auf Föhr darauf verständigt, dass seitens der Föhr-Land Gemeinden eine Finanzierungs-beteiligung für das Familienbad erfolgt. Zur Umsetzung wurde ein Vertrag geschlossen, der mit dem 01.01.2015 in Kraft treten sollte.

Der bisherige Dienstleistungsvertrag für die Bewirtschaftung des Aqua Föhr sollte durch die Abspaltung von der Föhr Tourismus GmbH an die städtische Betriebs-GmbH übergehen. In Zukunft soll der bisherige Dienstleistungsvertrag zwischen dem städtischen Liegenschaftsbetrieb und der städtischen Betriebs-GmbH abgewickelt werden.

Herr Tepfer hat am 17.12.2014 über die aktuelle Sachlage informiert und erläutert warum die Abwicklung nicht zum 31.12.2014 erfolgen konnte. Die Gesellschafter der Föhr Tourismus GmbH waren sich einig, dass die Verträge um weitere 2 Monate bis zum 28. Februar 2015 verlängert werden sollen.

Der Bürgermeister hat im Wege der Eilentscheidung den Vertrag über die anteilige Beteiligung der Föhrer Landgemeinden an den Kosten des Familienbades bis zum 28.02.2015 aufgehoben.

Nachdem die Kommunalaufsicht auf Grund der gestellten Anzeige nach § 108 GO eine Fristverlängerung für die Entscheidung bis zum 31.05.2015 bezüglich der Wyk auf Föhr Touristik GmbH angezeigt hat, war der Termin 28. Februar 2015 nicht mehr einzuhalten. Die GmbH Gründung ist Teil einer Neuordnung der touristischen Aufgaben auf der

Insel Föhr, die mit dem Innenministerium in einem Gespräch am 10.02.2015 bezüglich der Genehmigung der Zweckverbandssatzung für den Tourismusverband Föhr erläutert worden ist.

Nachdem die aufgeworfenen Fragen zur gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung beantwortet und die geäußerten Bedenken ausgeräumt werden konnten hat der Landrat des Kreises Nordfriesland mit Schreiben vom 29.06.2015 mitgeteilt, dass er weder der Gründung der Wyk Touristik GmbH noch dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag widerspreche.

Der anliegende Vertrag kann daher zum 01.09.2015 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Vertrag mit Wirkung zum 01.09.2015.

**11. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH
hier: Weisungsbeschluss an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung
Vorlage: Wit/000058/1**

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH sind zum einen Bestandteil der in 2015 angestrebten Umstrukturierung der Tourismusverwaltung auf der Insel Föhr und zum anderen aus kommunalrechtlichen und kommunalprüfungsrechtlichen Gründen erforderlich. Im Kern betreffen die Änderungen die Neufassung des Unternehmenszwecks bzw. des Gegenstandes des Unternehmens der Föhr Tourismus GmbH dahingehend, dass nunmehr die Bereiche „AquaFöhr / Kur- und Thalassozentrum“ („Wellenbad“) und Veranstaltungen nicht mehr Gesellschaftszweck sind; diese Bereiche werden von der gegründeten Wyk auf Föhr Touristik GmbH betrieben, nachdem im Zuge der Umstrukturierung die Abspaltung dieser beiden Geschäftsbereiche vollzogen ist. Weiterhin verbleibt bei der Föhr Tourismus GmbH der Unternehmensgegenstand des Tourismusmarketings und der touristischen Dienstleistung und Wirtschaftsförderung. Ebenfalls nach den Anforderungen des Gemeindefinanzrechts ist im Gesellschaftsvertrag § 12 „Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Wirtschaftsführung“ sowie § 13 „Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Verlustabdeckung“ neu zu regeln. Ferner ist es aufgrund der zukünftigen Gesellschafterstellung des Tourismusverbandes Föhr notwendig die Verschwiegenheitspflicht in § 15 des Gesellschaftsvertrages neu zu regeln. Danach verpflichten sich die von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Föhr Tourismus GmbH die Versammlungen über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere diejenigen Angelegenheiten, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfordern, bei deren Bekanntwerden frühzeitig zu informieren.

Die Änderungen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist der geänderte Gesellschaftsvertrag der Föhr Tourismus GmbH dieser Vorlage beigefügt und die Änderungen im Änderungsmodus hervorgehoben.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht sollen diese Änderungen be-

geschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH werden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht beschlossen.

Dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Föhr Tourismus GmbH wird die Weisung erteilt, dem Abschluss des anliegenden Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH zuzustimmen.

12. Verschiedenes

Olaf Rörden erkundigt sich, ob er abermals Verhandlungen mit Herrn Lederer wegen des aufgeforsteten Grundstücks aufnehmen solle, da dieser nunmehr das gesamte Grundstück veräußern wolle. Bürgermeister Daniels erklärt, dass der Preis für Aufforstungsflächen derzeit bei 15.000 € pro Hektar läge und die Gemeinde keinesfalls einen höheren Preis zahlen solle. Die Gemeindeversammlung befürwortet eine Gesprächsaufnahme durch Herrn Rörden.

Cornelius Daniels

Renate Gehrman